

**LENK- UND RUHEZEITENVORSCHRIFTEN NACH DER EG-VERORDNUNG**

	<b>Regelung bis 10. April 2007</b>	<b>Regelung ab 11. April 2007</b>
tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden, Erhöhung 2 mal wöchentlich auf 10 Stunden möglich	
wöchentliche Lenkzeit	keine ausdrückliche Begrenzung	Höchstens <b>56</b> Stunden
Lenkzeit in zwei Aufeinander folgenden Wochen (Doppelwoche)	höchstens 90 Stunden	
Lenkzeitunterbrechung (=Fahrtunterbrechung)	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Beliebige Aufteilung möglich, Abschnitte müssen jedoch eine Länge von mindestens 15 Minuten haben	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Beliebige Aufteilung <b>nicht</b> möglich, maximal 2 Abschnitte. 1. Abschnitt mind. 15 Min., 2. Abschnitt mind. 30 Minuten
Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Mindestens 11 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach einer Ruhezeit	
Verkürzung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Max. 3x wöchentlich auf 9 Stunden mit Ausgleich bis Ende der folgenden Woche möglich	Max. 3x wöchentlich auf 9 Stunden <b>ohne Ausgleich</b> möglich
Aufteilung der Tagesruhezeit (1 Fahrer)	Bei Aufteilung: Erhöhung auf 12 Stunden Tagesruhezeit. Aufteilung in bis zu 3 Abschnitte möglich, wenn ein Abschnitt mind. 8 zusammenhängende Stunden beträgt	Bei Aufteilung: Erhöhung auf 12 Stunden Tagesruhezeit. Aufteilung nur in zwei Abschnitte möglich: Teil 1 mindestens 3 Stunden, Teil 2 mindestens 9 Stunden
Tagesruhezeit (2 Fahrer/ Doppelbesatzung)	8 Stunden innerhalb jedes Zeitraums von 30 Stunden	9 Stunden innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit
Wöchentliche Ruhezeit	Mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit	
Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit am Stand- oder Heimatort des Fahrers	36 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgeweche	24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgeweche
Verkürzung der wöchentlichen Ruhezeit unterwegs	24 Stunden mit Ausgleich bis zum Ende der 3. Folgeweche	
Aneinanderreihung von Tageslenkzeiten	Sonderregelung für grenzüberschreitenden Personenverkehr (ohne Linienverkehr): 12 Tageslenkzeiten hintereinander	es dürfen maximal sechs 24-Stundenzeiträume aneinander gereiht werden
Mitzuführende Schaublätter	seit 01.01.2008: laufender Tag und vorausgegangene 28 Kalendertage	